

Amt für Gemeinden

*info'*GemA
11 / 2006

*Das Abstimmungsverfahren
beim Voranschlag*

Freiburg, September 2006

Service des communes

Place Notre-Dame 4
Case postale
1701 Fribourg

Amt für Gemeinden

Liebfrauenplatz 4
Postfach
1701 Freiburg

Tel. / Tel. 026 305 22 42
Fax 026 305 22 44
E-mail communes@fr.ch
Site www.admin.fr.ch/scom

Kontaktperson

- Gérald Mutrux, Amtsvorsteher
(Tel. 026 305 22 35)
- Brigitte Leiser, stv. Amtsvorsteherin
(Tel. 026 305 22 37)
- Gilles Ballaman, Wirtschaftsberater
(Tel. 026 305 22 36)

Geht an

- ➔ **Gemeinden**, mit der Bitte eine Kopie an die **Finanzkommissionen** weiterzuleiten
- ➔ **Gemeindeverbände**
- ➔ **Gemeindeanstalten**
- ➔ **Oberämter** (zur Information)

Das Abstimmungsverfahren beim Voranschlag

Gewisse Gemeinden haben zuweilen beim Abstimmungsprozedere über den Voranschlag Schwierigkeiten gehabt. Diese Schwierigkeiten rühren zum Teil daher, dass gewisse Budgetposten im laufenden Voranschlag von besonderen Beschlüssen abhängen oder dass wiederum andere Budgetposten von ebenfalls parallel zu treffenden Steuerfuss-Entscheidungen abhängen. Je nach Ausgang dieser separaten Abstimmungen konnte die Lage eintreten, dass der vorgelegte Voranschlag bereits wieder korrigiert werden musste, um zur Abstimmung gebracht zu werden, andernfalls drohte die Ablehnung des ganzen laufenden oder des Investitionsvoranschlags. Aus diesem Grunde legt das Amt für Gemeinden das Abstimmungsverfahren beim Voranschlag auf dem Weg der Richtlinien wie folgt fest.

1. Unterscheidung und gesetzliche Grundlagen

Im Investitionsvoranschlag müssen drei verschiedene Kategorien unterschieden werden:

- a) Die Ausgaben, die auf **einen früher gefassten, besonderen Beschluss** der Gemeindeversammlung oder des Generalrats zurückgehen und deren Betrag der für das betreffende Voranschlagsjahr vorgesehenen Kredittranche entspricht. In diesem Fall handelt es sich um einen gebundenen Posten. Diese Positionen können laut Art. 88 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1) nicht geändert werden.

Art. 88 GG b) Verfahren

¹ Der Gemeinderat erarbeitet und verabschiedet den Entwurf zum Voranschlag.

² Er stellt ihn spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung den Aktivbürgern beziehungsweise den Generalräten zu oder legt ihn auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

³ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat beschliesst auf Antrag der Finanzkommission den Voranschlag. Die Posten des Voranschlages, deren Betrag sich aus dem Gesetz, einem besonderen Beschluss oder einer Schuldverpflichtung ergibt, können nicht geändert werden. Der vom Gemeinderat beantragte Ausgabenbetrag kann nicht überschritten werden, ohne dass gleichzeitig die Deckung der Mehrausgabe vorgesehen wird.

⁴ Der Voranschlag muss vor Ende des Rechnungsjahres angenommen werden.

⁵ Er ist dem Amt für Gemeinden und dem Oberamtmann zu überweisen.

- b) Die **Investitionseinnahmen** wie zum Beispiel zu erhaltende Subventionen. Die entsprechenden Positionen wären dann die im Voranschlagsjahr erwarteten Subventionszahlungen. Auch in diesem Fall kann die Position nicht geändert werden, wenn sie sich auf eine Investition bezieht, zu der der besondere Beschluss bereits früher gefasst wurde (siehe Bst. a vorstehend).
- c) Die **Ausgaben, die durch einen neuen besonderen Beschluss** verursacht werden. Hier geht es darum, im Investitionsvoranschlag denjenigen Betrag einzustellen, der der Jahrestanche der Investition entspricht, über die noch gesondert Beschluss gefasst werden muss, gemäss den Modalitäten in Art. 89 GG und Art. 48 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG – SGF 140.11):

Art. 89 GG Ausgaben

¹ Die Gemeindeausgaben werden aufgrund des Voran schlages oder eines besonderen Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Generalrates getätigt.

^{1bis} Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.

² Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrates erfordern:

- a) die Ausgaben, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- b) die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Art. 48 ARGG b) Bericht zu Investitionsprojekten

¹ Jedes der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat unterbreitete Investitionsprojekt bildet Gegenstand eines Berichtes, der angibt:

- a) den Zweck der Ausgabe;
- b) den Finanzierungsplan (finanzielle Deckung und jährliche Kreditausschöpfung);
- c) gegebenenfalls die Dauer und den Betrag der jährlichen Finanzkosten (Schuldtilgung und Zinsen) sowie eine Schätzung der verursachten jährlichen Betriebskosten.

² Diese von der Finanzkommission begutachteten Angaben sind im Protokollauszug der Gemeindeversammlung oder des Generalrates, welche oder welcher die Ausgabe beschlossen hat, festzuhalten.

³ Bei Fehlen einer der oben angeführten Angaben ist der Entscheid der Gemeindeversammlung oder des Generalrates als reiner Grundsatzentscheid zu betrachten.

2. Vorgehen (ein Beispiel für eine Traktandenliste findet sich unter Ziff. 3)

- a) Allgemeine Präsentation des laufenden und des Investitionsvoranschlags

In dieser Phase geht es darum, die Absicht des Gemeinderates in Bezug auf den laufenden Voranschlag und den Investitionsvoranschlag zu präsentieren. Da dieser Voranschlag jedoch noch von Beschlüssen, die unter Bst. b) und c) beschrieben werden, abhängt, stimmt die Gemeindeversammlung oder der Generalrat noch nicht über den Voranschlag ab. Zuerst muss feststehen, was gegebenenfalls mit den Geschäften betreffend neue Investitionen und Steuerfussänderungen geschieht. Erst dann kann die – deshalb so genannte – Schlussabstimmung über den Voranschlag erfolgen. Für den Investitionsbericht des Gemeinderates sei auf Art. 48 ARGG verwiesen.

- Präsentation durch den Gemeinderat
- Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder der Mitglieder des Generalrates

- b) Allfällige Steuerfussänderungen
- Präsentation durch den Gemeinderat
 - Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
 - Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder der Mitglieder des Generalrates
 - Abstimmung der Gemeindeversammlung oder des Generalrates

- c) Besondere Beschlüsse

Investition A

- Präsentation des Berichts durch den Gemeinderat
- Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder der Mitglieder des Generalrates
- Abstimmung der Gemeindeversammlung oder des Generalrates

Investition B

- Präsentation des Berichts durch den Gemeinderat
- Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder der Mitglieder des Generalrates
- Abstimmung der Gemeindeversammlung oder des Generalrates

usw.

- d) Schlussabstimmung über den laufenden Voranschlag und den Investitionsvoranschlag

Die Schlussabstimmung ist eine Abstimmung über den laufenden Voranschlag und den Investitionsvoranschlag, so wie sich diese angesichts der gegebenenfalls vorher getroffenen Entscheide präsentieren. Wenn zum Beispiel ein Investitionsprojekt abgelehnt wurde, so ist vor der Schlussabstimmung der entsprechende Posten aus dem Investitionsvoranschlag zu streichen, die entsprechenden Anpassungen sind auch im laufenden Voranschlag vorzunehmen. Desgleichen muss auch bei einer Ablehnung einer Steuerfussänderung (oder bei einer anderen als vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderung des Steuerfusses) die Position des Steuerertrags geändert und das Ergebnis des laufenden Voranschlags entsprechend angepasst werden. Die Schlussabstimmung erfolgt über den Voranschlag mit all diesen Anpassungen. Einzig die allenfalls noch nicht mit separater Entscheidung beschlossenen Investitionen sind noch offene Posten, da über sie erst im Lauf des Voranschlagsjahres definitiv abgestimmt wird. Sie haben erst den Charakter eines Grundsatzentscheids. Was die Präsentation durch den Gemeinderat anbetrifft, knüpft sie an die bereits unter a) erteilten Informationen an. Dasselbe gilt für die Stellungnahme der Finanzkommission, die ebenfalls vor der Schlussabstimmung über den Voranschlag zu erfolgen hat.

- Präsentation durch den Gemeinderat
- Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- Fragen der Bürgerinnen und Bürger oder der Mitglieder des Generalrates
- Schlussabstimmung der Gemeindeversammlung oder des Generalrates.

3. Beispiel für eine Traktandenliste

Wir stellen nachfolgend ein Beispiel für eine Traktandenliste vor, welches je nach konkreter Situation der Gemeinde anzupassen ist. Wichtig ist der Umstand, dass über **jedes Geschäft separat abgestimmt werden muss**, nachdem es auch je einzeln vom Gemeinderat präsentiert und von der Finanzkommission begutachtet worden ist. Dies ist wichtig, damit der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bzw. der Mitglieder des Generalrates unverfälscht zum Ausdruck kommen kann. Was die Traktandenliste betrifft, ist deshalb wichtig, dass jedes Geschäft, das Gegenstand eines besonderen Beschlusses sein muss, auch gesondert traktandiert ist (die einzelnen Investitionen sowie der Voranschlag als Ganzes). In der Praxis stellt man fest, dass die Gemeinden die Traktandenliste über diese

Minimalforderung hinaus spezifizieren und z.B. darin auch die Stellungnahme der Finanzkommission aufführen. Dies ist ihnen freigestellt.

Zur Vorgehensweise verweisen wir auf Punkt 2 hievov

1. **Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom ... / der Sitzung des Generalrates vom ...**
2. **Voranschlag 200X**
 - 2.1 Allgemeine Präsentation des laufenden Voranschlags und des Investitionsvoranschlags
 - 2.2 Senkung des Steuerfusses auf der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen von 85 % auf 80 % sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen von 85 % auf 80 % der einfachen Kantonssteuer¹.
 - 2.3 Investition A
 - 2.4 Investition B
 - (...)
 - 2.5 Schlussabstimmung über den laufenden Voranschlag und den Investitionsvoranschlag
3. **Diverses**

¹ Wenn es sich um einen Beschluss zur Änderung einer Steuer handelt, ist das Erfordernis von Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG, SGF 632.1) zu beachten :

Art. 38 *Zuständigkeit und verschiedene Bestimmungen*

¹ Für die Beschlussfassung über die Erhebung einer Steuer und die Festsetzung des Steuerfusses oder Steuersatzes sind die Gemeindeversammlung oder der Generalrat und die Versammlung des Schulkreises zuständig.

² Die Einberufung der Versammlung oder des Generalrates enthält den Steuervorschlag.

³ Der Beschluss der Versammlung oder des Generalrates wird für eine unbestimmte Dauer gefasst.

⁴ Vorbehalten bleibt das in Artikel 52 des Gemeindegesetzes vorgesehene Referendum.

Die bisherigen Publikationen können auf der Internetseite des Amts für Gemeinden heruntergeladen werden:
<http://admin.fr.ch/scom/fr/pub/documentation/scom.cfm>

- DECO 3 / 2001** **Voranschlag 2002**
Empfänger: Gemeinden, Oberämter
- DECO 4 / 2002** **Rechnungsprüfung**
Empfänger: Finanzkommissionen, Oberämter
- DECO 5 / 2002** **Voranschlag 2003 / Jahresrechnung 2002 / Kassenaufsicht 2002 / Rechnungsprüfung 2002**
Empfänger: Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter
- info'GemA 6 / 2004** **Jahresrechnung 2003 / Kassenaufsicht / Rechnungsprüfung / Fälligkeitsplan**
Empfänger: Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter
- info'GemA 8 / 2005** **Unangemeldete Zwischenrevision**
Empfänger : Gemeinden, Finanzkommissionen, Gemeindeverbände,
Öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten, Oberämter
- info'GemA 9 / 2006** **Sachliche Zuständigkeit der Gemeinden beim Bezug der Gemeindesteuern**
Empfänger: Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter
- info'GemA 10 / 2006** **Freiburger Spitalnetz – Änderung der Gemeindesteuerfüsse**
Empfänger: Gemeinden, Finanzkommissionen, Oberämter

Internetseite des Amts für Gemeinden

www.admin.fr.ch/gema